

**Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen**

für die zeitweise Überlassung (Anmietung) des Konzertaales bzw. Kammermusiksaals oder Podiums des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz

**Abschnitt 1****Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Nutzungsvertrages ist der Konzertaal, der Kammermusiksaal oder das Podium des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz (folgend „Mietgegenstand“ genannt).

Der Nutzungsvertrag ist bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Konservatorium Cottbus/Chósebuz (folgend „Konservatorium“ genannt) nach Antragstellung und Bestätigung abzuschließen. In diesem Nutzungsvertrag sind alle Mietgegenstände und Zusatzleistungen zu vereinbaren.

Der Mietgegenstand wird der Mieterin bzw. dem Mieter zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Mieterin bzw. der Mieter bis 30 Minuten nach vertraglich vereinbarter Anmietung keine Mängel anzeigt bzw. fehlende Zusatzleistungen reklamiert. Das Konservatorium ist verpflichtet, die geltend gemachten Mängel sofort abzustellen. Mietminderung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Mietgegenstand in angemessener Zeit nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend übergeben wurde.

Ohne Zustimmung des Konservatoriums dürfen durch die Mieterin bzw. den Mieter keine Veränderungen im bzw. am Mietgegenstand vorgenommen werden. Durch die Mieterin bzw. den Mieter verursachte Schäden sind umgehend anzugezeigen.

**Abschnitt 2****Vertragsinhalt**

Der Nutzungsvertrag muss sämtliche Zusatzleistungen des Konservatoriums gesondert ausweisen, insbesondere Termine von Werbemaßnahmen und –umfang, Kartenvorverkauf, Abendkassen-, Garderoben- und Einlassdienste, technische Leistungen sowie Vereinbarungen über das Erstellen von Ton- und Bildaufnahmen.

Alle vom eigentlichen Nutzungsvertrag abweichenden und sich eventuell kurzfristig ergebenden Änderungen sind nur rechtskräftig, wenn sie mit dem Konservatorium nachweislich und durch den im Vertrag genannten Verantwortlichen erfolgen.

**Abschnitt 3****Pflichten der Mieterin/des Mieters**

Die Mieterin bzw. der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Bei allen Veröffentlichungen, Drucksachen und Publikationen sowie Presseangaben ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein geltendes Rechtsverhältnis zwischen Mieterin bzw. Mieter/Veranstalterin bzw. Veranstalter und Besucherin bzw. Besucher besteht.

Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Pflicht, eine/n Verantwortliche bzw. Verantwortlichen gegenüber dem Konservatorium zu benennen, die/der im Zeitraum des bestehenden Miet- und Nutzungsverhältnisses erreichbar sein muss. Die Mieterin bzw. der Mieter kann diese Pflicht übertragen, hat dies aber dem Konservatorium mitzuteilen. Eine Übertragung kann nur an rechtsfähige natürliche Personen erfolgen.

Der Mietgegenstand ist ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck zu nutzen. Die genutzten Räume (z.B. Garderoben, Foyer und Sanitäranlagen) sind so zu verlassen, wie sie zum Nutzungsbeginn durch das Konservatorium übergeben wurden. Die Entsorgung von Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial und sonstigen ortsfremden und mitgebrachten Gegenständen hat durch die

Mieterin bzw. den Mieter zu erfolgen und kann bei grober Vernachlässigungspflicht nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Die Garderobenmarken werden vor und nach der Nutzung auf Vollständigkeit überprüft. Sollten Garderobenmarken nach der Nutzung fehlen, wird dies der Nutzerin bzw. dem Nutzer mit 10,00 € pro Marke in Rechnung gestellt.

Der Einsatz von Bühnennebel, Pyrotechnik und Feuer in jeglicher Form ist untersagt. Die Mieterin bzw. der Mieter hat alle Sicherheits- und Brandschutzbegriffe einzuhalten.

Die vorhandene Platzkapazität darf nicht überschritten und die vorhandene Bestuhlung nicht verändert werden.

#### Abschnitt 4

#### **Pflichten des Vermieters**

Das Konservatorium ist zur Einhaltung der im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen und Zusatzleistungen verpflichtet; darüber hinaus können Veränderungen des Vertragsinhaltes nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen schriftlich erfolgen.

Das Konservatorium ist verpflichtet, die Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und Brandschutzbegriffe einzuhalten, die die Grundlage der Vermietung sind. Es haftet ausschließlich für Schäden, die durch direktes Verschulden gegenüber der Mieterin bzw. dem Mieter entstanden sind, dies betrifft auch damit in Zusammenhang entstehende Folgeschäden und Regressansprüche.

Das Konservatorium ist bei Beeinträchtigung und Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei Überschreiten der zulässigen Platzkapazität und eines gesetzlich erlaubten Lärmpegels berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abzubrechen.

#### Abschnitt 5

#### **Miet- und Nebenkosten**

Die Höhe des Entgeltes ist durch die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz verbindlich geregelt. Für zusätzliche Leistungen gelten die im Nutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

#### Abschnitt 6

#### **Werbung, Kartenverkauf, Gebühren**

Während der Mietdauer ist jegliche Fremdwerbung mit dem Konservatorium zu vereinbaren. Das Konservatorium kann Fremdwerbung, die nicht dem Interesse des Vermieters entspricht, versagen.

Grundsätzlich sind Kartenvor- und Abendkassenverkauf, Garderobe und Einlass Sache der Mieterin bzw. des Mieters, wenn dies nicht ausdrücklich im Mietvertrag anders vereinbart wurde.

Die Entrichtung von GEMA-Gebühren geht immer zu Lasten und in Meldeverantwortung der Mieterin bzw. des Mieters.

#### Abschnitt 7

#### **Haftung**

Die Mieterin bzw. der Mieter trägt das alleinige Risiko für den gesamten Mietzeitraum. Sie/Er haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie/ihn, ihre/seine Beauftragten, Gäste und Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung wirken, entstehen.

Die Mieterin bzw. der Mieter ist gehalten, zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden und deren Abwendung beizutragen, auch wenn Dritte als Verursacher in Frage kommen können.

## Abschnitt 8

### **Vertragskündigung**

Der abgeschlossene Vertrag zwischen der Mieterin bzw. dem Mieter und dem Konservatorium kann nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen beiderseitig gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung durch das Konservatorium erfolgt, wenn die im Nutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen durch die Mieterin bzw. den Mieter nicht erfüllt werden oder voraussehbar ist, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Führt die Mieterin bzw. der Mieter die vereinbarte Veranstaltung nicht durch, ist er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Zusatzleistungen verpflichtet. Dabei sind ersparte Aufwendungen des Vermieters abzuziehen. Vorkosten und -leistungen sind in jedem Fall zu ersetzen.

Kann die geplante Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jede Vertragspartnerin bzw. jeder Vertragspartner die bis dahin angefallenen eigenen Kosten in gegenseitig nicht aufrechenbarer Weise. Als höhere Gewalt sind insbesondere Katastrophen, Unwetter, Unfälle mit Todesfolgen, Brände und Wasserschäden zu werten.

Ausfall oder das Nichteintreffen der für eine Veranstaltung durch die Mieterin bzw. den Mieter verpflichteten Referentinnen und Referenten, Kursleiterinnen und Kursleiter, Künstlerinnen und Künstler bzw. Ensembles sowie durch einen Arbeitskampf verursachte Störungen im Betriebsablauf hat das Konservatorium nicht zu vertreten.

## Abschnitt 9

### **Schlussbestimmungen**

Die „Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen“ für die zeitweise Überlassung (Anmietung) des Konzertaales bzw. Kammermusiksaals oder Podiums des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind Bestandteil jedes Nutzungsvertrages zur Anmietung/Nutzung der Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz.